



Info-Blatt:

BARRIQUE

Seit dem 13. Oktober 2007 sind bei inländischem Qualitätswein und Prädikatswein die Reifeangaben „im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“ oder „im Barrique gereift“ nur noch zulässig wenn:

1. mindestens **75 vom Hundert** des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in einem Barrique-Fass mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als **350 Liter** gegoren, ausgebaut oder gereift worden sind,
und
2. die Dauer der Gärung, des Ausbaus oder der Reifung in dem Barrique-Fass
mindestens **6 Monate** bei Rotwein oder
mindestens **4 Monate** bei anderem als Rotwein betragen hat.

Der Nachweis für die Einhaltung der Lagerdauer erfolgt durch Eintragungen in der Weinbuchführung unter Angabe der Behältnisnummer und Datum der Einlagerung und Entleerung.

Die für die Reifung im Barrique-Fass typischen sensorischen Merkmale werden nicht mehr im Rahmen der Qualitätsweinprüfung überprüft. Die Beschränkung der Zuteilung der Prüfungsnummer auf den 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres ist weggefallen. Es wird gebeten, den Ausbau in Barrique-Fässern weiterhin im Antrag auf Zuteilung einer amtl. Prüfungsnummer anzugeben, um eine sachgerechte Beurteilung im Rahmen der sensorischen Prüfung zu ermöglichen.

Eine Kennzeichnung mit mehreren Angaben (z.B. im Barrique gegoren, ausgebaut und gereift) ist nicht zulässig.